

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



**Pflichtenheft
Gesellschaftskommission
(GES)**

Sprachregelung

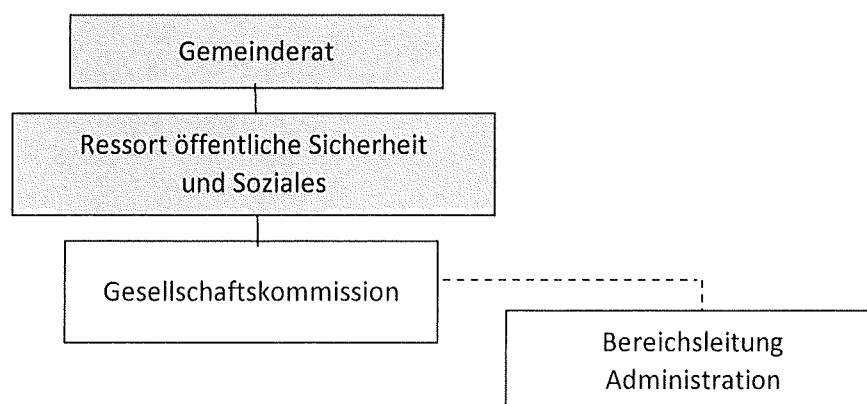
In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

1. Organisatorische Eingliederung

Wahlorgan:	Die Mitglieder der Gesellschaftskommission (GES) werden vom Gemeinderat gewählt.
Mitgliederzahl: (stimmberechtigt)	5 Mitglieder (inkl. Ressortleitung)
Mitglied v. A. w.:	Gemeinderatsmitglied / Ressortleitung öffentliche Sicherheit und Soziales
Vorsitz:	Die zuständige Ressortleitung öffentliche Sicherheit und Soziales (Gemeinderat) präsidiert die Kommission. Die Stellvertretung des Präsidiums wird vom Vizepräsidium der GES übernommen.
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst (Vizepräsidium), gemäss GO § 44.
Aktuar:	Der Aktuar verschickt die Sitzungseinladungen (nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidium), verfasst ein Beschlussprotokoll mit zusammenfassendem Charakter der Wortmeldungen der ordentlichen Sitzungen und ist für die Abfassung der daraus resultierenden Korrespondenzen zuständig. Die Bereichsleitung Administration nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der GES teil. Im Weiteren verfügt der Stelleninhaber über ein entsprechendes Antragsrecht für sämtliche Geschäfte der GES. Anträge und allgemeine Berichte sowie die Protokolle der Kommission gehen zu Händen des Gemeinderates an die Bereichsleitung Administration, gemäss GO § 44 und Anhang I.
Unterstellung:	Die GES ist direkt dem Gemeinderat unterstellt. Sie wirkt als vorberatende Fachkommission für den Gemeinderat in allen Belangen, die den angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen.
Rechts- und Konzeptgrundlagen:	Für die GES gilt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als rechtliche Grundlagen, zudem sind die kommunalen Bestimmungen zu beachten

Organisatorische Eingliederung

Die GES gliedert sich wie folgt in die Gemeindeorganisation ein:



2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Die GES beobachtet gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und zeigt allfälligen Handlungsbedarf auf.
- 2.2 Die GES setzt sich im strategischen Bereich für gesellschaftsrelevante Fragen ein, vor allem für die Erarbeitung von Leitlinien und eines Konzeptes zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.
- 2.3 Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, gemäss BEHÖR § 28.

3. Ziele der Kommission

- 3.1 Wirksame Unterstützung des Gemeinderates in allen gesellschaftspolitischen Belangen.
- 3.2 Die GES erarbeitet Leitlinien und Konzepte zu gesellschaftspolitischen Fragen.
- 3.3 Die GES sorgt dafür, dass alle Bevölkerungsgruppen ihre Anliegen in die Förderung des Zusammenlebens der Gemeinde einbringen können.

4. Kompetenzen und Weisungsrecht

- 4.1 Die GES entscheidet selbständig über alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Geschäfte, soweit nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig sind.
- 4.2 Die GES hat ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates bei allen Geschäften, die ihren angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich betreffen.
- 4.3 Für die GES gelten folgende Finanzkompetenzen:
Im Rahmen des Budgets ab CHF 20'000.

Die finanziellen Befugnisse der GES orientieren sich an den bewilligten Budgetkrediten. Anderweitige, nicht budgetierte Ausgaben sind vorgängig durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.
- 4.4 Für die Lösung spezieller Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen der Finanzbefugnisse eingesetzt werden.
- 4.5 Für wichtige Geschäfte kann die Kommission Berater (z.B. Fachleute/Sachverständige) im Rahmen der Finanzbefugnisse beiziehen.
- 4.6 Die GES erhält von der Gemeindeverwaltung sämtliche relevanten Daten (Einwohnerdaten etc.), welche zur Ausübung der Kommissionstätigkeit notwendig sind.
- 4.7 Das Präsidium vertritt die Kommission gegen aussen.

5. Aufgaben

Die GES regelt und beaufsichtigt:

Öffentliche Sicherheit/Soziales

- 5.1 Die GES erarbeitet Leitlinien und Konzepte zu:
 - a) Familienförderung und familienfreundliche Gemeinde (Familienpolitik, KiBon, Tagestrukturen, etc.)
 - b) Integrationsförderung (frühe Sprachförderung, Erstinformationsgespräche, etc.)
 - c) bildungspolitische Entwicklungsfragen
 - d) Altersstrategie und altersfreundliche Gemeinde
 - e) Gesundheitsversorgungsbereich (ambulant und stationär)
 - f) aktive Nachbarschaftshilfe (Freiwilligenarbeit)

- 5.2 Die GES leistet mit Konzepten, Informationen und öffentlichen Veranstaltungen einen zentralen Beitrag in der Gesundheitsförderung sowie in der gesellschaftspolitischen Weiterentwicklung der Gemeinde.
- 5.3 Die GES sichert mit ihrem Wirken das Wohn- und Pflegeangebot der Gemeinde Härkingen.
- 5.4 Vertretung der Interessen der Einwohnergemeinde/Zusammenarbeit, gemäss GO § 69 und § 70:
 - Zweckverband Musikschule Gäu, Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu
 - Verein Spitex Gäu
 - Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu (GAG), VEBO-Genossenschaft
- 5.5 Kontakt zu örtlichen Altersorganisationen/Institutionen (z.B. ProSenectute und Invamobil)

Allgemeines

- 5.6 Die jährliche termingerechte Eingabe des Budgets der GES an die Bereichsleitung Finanzen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Budgetrichtlinien.
- 5.7 Kontrolle sämtlicher Rechnungen, welche in den zuständigen Aufgabenbereich der Kommission fallen. Das Kommissionspräsidium visiert die Rechnungen gemäss Visum-Reglement und weist diese zur Zahlung an.
- 5.8 Das Kommissionspräsidium überwacht in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung alle, die Kommission betreffenden Aufwand- und Ertragspositionen des Budgets. Stellt das Präsidium Überschreitungen fest, ist umgehend der Gemeinderat zu informieren.
- 5.9 Die GES arbeitet eng mit den übrigen Kommissionen zusammen, insbesondere mit der Kommission JKS hinsichtlich kultureller Angebote/Angebote der Freizeitgestaltung. Dabei wird sichergestellt, dass ergebende Schnittstellen klar definiert und aufgabenbezogen bearbeitet werden.
- 5.10 Regelmässige und proaktive Kommunikation im Rahmen des angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Kommission.

6. Genehmigung und Inkrafttreten

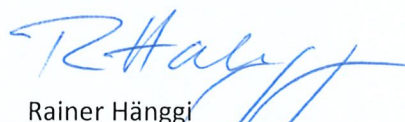
Dieses Pflichtenheft für der GES wurde vom Gemeinderat am 2. Dezember 2025 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. September 2025 in Kraft. Sämtliche mit diesem Pflichtenheft in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben.

Härkingen, 2. Dezember 2025

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



André Grolimund
Gemeindepräsident



Rainer Hänggi
Bereichsleiter Administration